

Der Handelsvertrag mit Italien.

Die preussische Regierung, welche fortdauernd bemüht ist, dem deutschen Handel und Verkehr durch Verträge mit dem Auslande immer neue Vortheile zuzuführen, trat zu diesem Zwecke im Frühjahr dieses Jahres auch mit dem Königreiche Italien in Verhandlung. Ein Handelsvertrag mit Italien erscheint für Deutschland von großer Bedeutung, da der dortige Markt für die Erzeugnisse sowohl des Gewerbleißes als der Landwirtschaft Deutschlands eine reiche Absatzquelle darbietet.

Um diesen Absatz zu sichern, kommt es darauf an, daß Deutschland seinen Verkehr mit Italien durch Verträge schütze, damit nicht andere Nationen, die auf Grund solcher Verträge ihre Waaren gegen niedrigere Zölle einführen, uns vom italienischen Markte gänzlich verdrängen. Die preussische Regierung hielt daher den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Italien für dringend wünschenswerth und glaubte denselben möglichst beschleunigen zu müssen.

Dem Zustandekommen eines deutsch-italienischen Handelsvertrages standen jedoch bisher Schwierigkeiten entgegen, welche noch vor Kurzem kaum überwindlich schienen. Die Mehrzahl der deutschen Zollvereinsstaaten hatte nämlich das aus der jüngsten Staatsumwälzung in Italien hervorgegangene Königreich Italien in seinem demaligen Bestande noch nicht anerkannt, weshalb eine Verhandlung zwischen beiden Theilen von vornherein unmöglich schien. Für die preussische Regierung bestand nun zwar eine derartige Schwierigkeit nicht, da dieselbe das Königreich Italien bereits im Jahre 1862 anerkannt hat. Preußen aber kann sich nach Inhalt der bestehenden Zollverträge besondere Handelsvortheile mit einem fremden Staate nicht zusichern lassen, ohne daß eben dieselben Vortheile gleichzeitig auch allen andern Zollvereinsstaaten zu Gute kommen. Die preussische Regierung versuchte nun zwar, in diesem Sinne mit der italienischen ein Abkommen auch zu Gunsten der übrigen Zollvereinsstaaten zu treffen; allein die italienische Regierung wies es auf das bestimmteste von der Hand, die Vortheile eines Handelsvertrages in irgend einem Wege solchen Staaten zu gewähren, welche das Königreich Italien nicht anerkennen wollten. Man erklärte von Seiten Italiens, sich den Staaten des Zollvereins gegenüber auf nichts Anderes einlassen zu wollen, als auf den Abschluß eines förmlichen, von den betreffenden Regierungen selber zu vollziehenden Vertrages, mit welchem zugleich die Anerkennung Italiens erfolge.

Die preussische Regierung unterließ es nun nicht, den Zollvereins-Regierungen die Lage der Dinge eingehend auseinanderzusetzen und ihnen zugleich die Dringlichkeit eines Handelsvertrages mit Italien an's Herz zu legen. Eine lange Zeit fanden indeß diese Vorstellungen bei den deutschen Regierungen kein geneigtes Gehör.

Endlich hat man sich jedoch in einigen der deutschen Staaten der Erkenntniß des Nichtigten, so wie dem immer lauterem Verlangen der gewerblichen Bevölkerung nicht länger entziehen können und hat sich deshalb entschlossen, die bisher einem Handelsvertrage mit Italien entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen.

Zunächst hat sich die Königlich Sächsische Regierung zum Abschluß eines förmlichen Vertrages mit Italien bereit erklärt, und zwar in einer Form, welche die Anerkennung des Königreichs Italien in sich schließt. Ferner hat sich das Königreich Bayern zu dieser Anerkennung in aller Form entschlossen und die württembergische Regierung ist im Begriff, denselben Schritt zu thun.

So ist denn zu hoffen, daß es der Umsicht und Beharrlichkeit der preussischen Regierung gelingen werde, einen neuen wichtigen Schritt auf der Bahn einer heilsamen Handelspolitik vorwärts zu thun und eine Verbindung anzuknüpfen, deren Früchte dem gesammten Deutschland wesentlich zum Segen gereichen werden.

(Eine beabsichtigte Verminderung des Heeres in Frankreich) hat überall in Europa und besonders auch in Preußen Aufmerksamkeit erregt, vorzugsweise deshalb, weil man meint, daß dieselbe nicht ohne Wirkung auf den Heeresbestand in den übrigen Staaten bleiben könne. Namentlich hat die bloße Ankündigung

jener Maßregel der französischen Regierung unsern Fortschrittsleuten genügt, um alsbald und unbesehen auch eine Verminderung des preussischen Heeres für zulässig und nothwendig zu erklären.

Unsere Regierung wird gewiß nicht anstehen, dem Beispiele anderer Staaten und zuvörderst Frankreichs zu folgen, wenn dort eine wirkliche und wesentliche Verringerung des stehenden Heeres eingeführt wird. Bevor jedoch Hoffnungen und Erwartungen in jener Richtung erweckt werden dürfen, gilt es, sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, inwieweit in den angekündigten Maßregeln eine nennenswerthe Verminderung des französischen Heeres zu finden ist.

Vorbehaltlich eines näheren Eingehens auf den Gegenstand, ist vorweg hervorzuheben, daß gegenüber einer Friedensstärke des Heeres von 400,000 bis 430,000 Mann die beabsichtigte Verringerung nach der Angabe der amtlichen französischen Zeitung im Ganzen nur 10,000 Mann (nach anderen Berechnungen sogar nur 8099 Mann) beträgt (eine Zahl, die durch eine anderweitige Vermehrung der Armee um drei Bataillone bis auf etwa 6000 vermindert wird).

Die Verringerung betrifft ferner nicht die Mannschaften, sondern nur die sogenannten Cadres, das heißt den festen Bestand einzelner Truppentheile an Offizieren, Unteroffizieren, Spielleuten u. s. w., — und zwar sollen nur die Cadres von solchen Compagnien aufgelöst werden, welche nicht eigentlich zum Friedensbestand der Armee gehören, sondern nur zur Ausbildung des Nachschubs im Kriege dienen. Diese sogenannten Depot-Cadres bestehen bei uns im Frieden gar nicht, sondern werden erst bei entstehendem Kriege gebildet und aus den bestehenden Regimentern entnommen. Die französische Armee dagegen hat bei jedem Infanterie-Regiment auch im Frieden auf 18 Feld-Compagnien noch 6 Depot-Compagnien und bei jedem Kavallerie-Regiment auf 4 Feld-Schwadronen noch 2 Depot-Schwadronen. Von diesen bei uns gar nicht existirenden Cadres sollen fortan im Frieden bei der Infanterie nur 2 statt 4, bei der Kavallerie 1 statt 2 bestehen. Hierauf vornehmlich beruht die beabsichtigte Verminderung der französischen Armee, wie gesagt, nicht an Mannschaften (welche in die übrigen Compagnien u. s. w. vertheilt werden sollen), sondern an Offizieren und Unteroffizieren, welche in der Armee oder im Civildienst anderweitig untergebracht werden. Erst wenn dies gelungen ist, wird eine gewisse, verhältnißmäßig wenig erhebliche Ersparniß bei der Armee eintreten. Die Ausführung ist überhaupt erst für das Jahr 1867 in Aussicht genommen.

Schon aus diesen Andeutungen möchte zu entnehmen sein, daß die beabsichtigte Veränderung für die eigentliche Kriegsstärke und Schlagfertigkeit Frankreichs dem Auslande gegenüber schwerlich von irgend welcher Bedeutung ist, und daß es ein ungerechtfertigtes und thörichtes Verlangen wäre, im Hinblick auf diese Maßregel irgendwie an den Einrichtungen des preussischen Heeres zu rütteln.

(Am Bunde) hatten bekanntlich vor Kurzem Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt den Antrag gestellt, Preußen und Oesterreich von Bundeswegen aufzufordern, auf baldige Einberufung einer Landesvertretung des Herzogthums Holstein, sowie auf die Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den deutschen Bund hinzuwirken. Die Antragsteller hatten zugleich verlangt, daß gleich in der nächsten Bundestagsitzung über den Inhalt ihres Antrages abgestimmt werde. Hierüber ist nun am letzten Sonnabend Beschluß gefaßt worden.

Vor der Abstimmung gaben Preußen und Oesterreich eine gemeinsame Erklärung ab, welche im Wesentlichen dahin lautete: die schon früher ausgesprochene Absicht auf eine Berufung der Ständeversammlung Holsteins dauere unverändert fort, doch könne für diese Berufung der gegenwärtige Zeitpunkt nicht als geeignet betrachtet werden. Seiner Zeit würden die beiden Mächte der Bundesversammlung weitere Mittheilung machen. In eine nähere Erörterung der Frage wegen Aufnahme Schleswigs in den